

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 31 (1955-1956)
Heft: 8

Rubrik: Humor unterm Aktenstaub

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

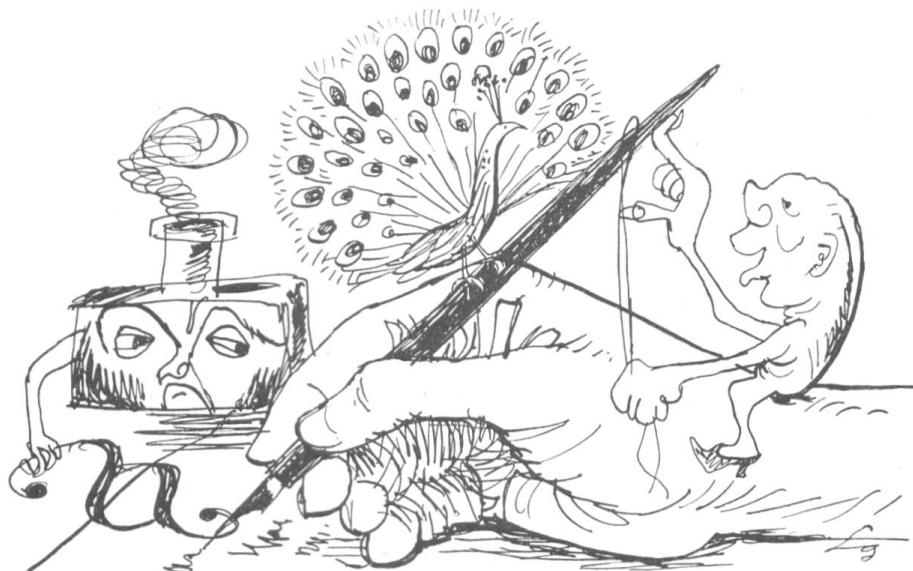
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Humor unterm Aktenstaub

Von * * *

*Die nachfolgende Blütenlese wurde vom Sammler
entweder in Verhandlungen selbst gehört und schriftlich festgehalten
oder aus Rechtsschriften kopiert*

*Ein Polizist wollte zum Ausdruck bringen, es habe ein Delinquent zuviel Wein getrunken,
was er also zu Papier brachte:*

„Dieser hat Wein getrunken wie Sand am Meer.“

Mit der Grammatik auf dem Kriegsfuß steht ein Landjäger, der rapportierte:

„Den Verletzten hat man auf einen Liegestuhl gebracht, welcher
von Passanten betreut wurde.“

*Der grammatisch falsche Satzdreh des Kaufmannsdeutschen macht eine Servieroch-
ter zur Kannibalin, die schreibt:*

„Ich war im Restaurant Schwert Aushilfsservierochter und
konsumierte dort Meier jeweils auf meine Rechnung.“

In einer Rechtsschrift replizierte ein Kläger:

„Was die Einreden betreffend die Hemden anbetrifft, so waren
letztere ohne Hände und Füße.“

*Als Rückfall ins Faustrecht erscheint die Vollmacht, die ein Gläubiger seinem Anwalt
ausstellte:*

„Ich gebe Ihnen Vollmacht bis zur gänzlichen Erledigung meiner Schuldner.“

Ein Mann wollte im Scheidungsprozeß möglichst drastisch die übergroße Redseligkeit seiner Frau zum Ausdruck bringen, was er mit der Wendung tat:

„Sie hat eben ein Mundwerk wie ein Tausendfüßler.“

Eine Verzeigerin schrieb an die Polizei:

„Nehmen Sie den X. nur einmal hoch. Er muß voll sein von übertrittenen Paragraphen.“

Ein mutlos gewordener Scheidungskläger schreibt in einer Eingabe ans Gericht:

„Da warf ich meine seelische Flinte halt ins Korn.“

Aus dem Bericht eines Informators:

„Die Nachfrage in dorten ergab, dass er schon früh Schatten vorauswarf.“

Ein Anwalt rief am Schlusse seines Plaidoyers mit Emphase aus:

„Die Wahrheit wird aber auch in diesem Prozeß noch klar zutage treten, wie ein Wasserfall nach einem Regen.“

Als ein Mann in einem Scheidungsprozeß geltend gemacht hatte, seine Frau habe ihn so geärgert, daß er an Körpergewicht abgenommen habe, entgegnete deren Anwalt:

„Wenn der Kläger jetzt etwas magerer ist, so kann er diesen Verlust von einigen Kilo nicht auf die Frau abwälzen.“

Nach Art. 19 StGB urteilt der Richter, wenn ein Täter sich über den Sachverhalt irrt, nach demjenigen, den der Täter sich vorstellte. Das gilt hinsichtlich der Vorstellung über das Alter eines sich noch im Schutzalter befindenden Mädchens. In einem Gerichtsurteil wurde daraus der ergötzliche Satz:

„Der Angeklagte muß daher desjenigen Tatbestandes schuldig befunden werden, den er sich vorgestellt hat, und das war ein bei Jelmoli angestelltes 17-18jähriges Mädchen.“

Aus einer Eingabe eines Rechtsagenten im Scheidungsprozeß eines Mannes gegen seine Frau:

„Monatlich kaufte der Mann seiner Frau ein Velo für Fr. 380.-.“
(Er wollte sagen: auf Abschlagszahlung.)

Ein Anwalt trat einer gegnerischen Darstellung mit den Worten entgegen:

„Was die verehrliche Gegenpartei uns zur Last legen will, ist natürlich nur ein aus der Luft gegriffener Schreckschuß.“

Eine Frau wollte sagen, ihr Mann habe sich in seinem Wesen unvorteilhaft geändert. Sie schrieb:

„Er benahm sich wie ein ausgewechselter Handschuh, aber ein schlechterer.“